

Von der Idee bis zur Erteilung des Patents und seiner Verwertung

Vorträge Teil 1: R. Schiller und
Teil 2: Dr. M. Wannke

Eine kleine

Gebrauchsanweisung für Erfinder

Erfinder = Monopolist

Bedeutung der Schutzrechte:

Schutzrechte verleihen Ihnen eine Art **Monopolstellung** auf Zeit, aber nur in jenen Ländern, für die sie Geltung erlangen.

Das Kartellrecht verhindert aber, dass man damit beliebig verfahren kann.

So dürfen Sie bei einer einfachen Lizenzvergabe (also Lizenzen an Mehrere) nicht beliebig verfahren und also beispielsweise **nicht** einen einheitlichen Verkaufspreis vorschreiben, weil damit der Wettbewerb ausgeschaltet wäre.

Neuheit

- Ein Patent oder ein Gebrauchsmuster erhalten Sie auf alles was **neu** ist, eine gewisse
- „**erfinderische Höhe**“ hat und **gewerblich verwertbar ist**.
- *Neu* heißt, dass ein Gegenstand oder Verfahren weder dem Otto-Normalverbraucher
- noch dem Spezialisten bekannt sein darf. Es genügt also nicht die Auffassung zu vertreten, ein Gegenstand ist dann neu, wenn dieser derzeit nicht auf dem Markt erhältlich ist.
- Selbstverständlich stehen alle Veröffentlichungen – von Micky Maus über wissenschaftliche Fachzeitschriften bis zur Patentliteratur - der Neuheit entgegen.

Pst!

- Dies bedeutet, dass auch Sie **vorher nichts veröffentlichen** dürfen. Eine Ausnahme stellt hier lediglich das Gebrauchsmuster dar. Da gilt eine Frist von 6 Monaten. Unter www.dpma.de können Patente recherchiert werden. Dort sind jedoch nicht alle weltweiten Patente gelistet.

Erfinderische Höhe

- Die „***Erfinderische Höhe***“ bewertet die geistige Leistung der Neuheit. Diese ist gegeben, wenn ein durchschnittlicher Fachmann, also kein Spezialist, der über das gesamte Fachwissen verfügt, nicht leicht auf die gleiche Lösung kommt.
- **In der Praxis gilt der Leitsatz zu berücksichtigen, dass nicht aus zwei vorhandenen Merkmalen durch bloße Kombination etwas Neues und Erfinderisches geschaffen werden kann, sondern zumindest ein drittes Merkmal dazu kombiniert werden muss. Bei komplett neuartigen Erfindungen trifft dieser Leitsatz nicht zu.**

Gewerbliche Verwertbarkeit

- ***Gewerblich verwertbar*** ist eine Erfindung, wenn sie produziert und vertrieben werden kann.
- Es entfällt somit alles, das sich mit den „**Anweisungen an den Geist**“ (z.B. eine
- **Geschäftsidee** oder reine naturwissenschaftliche **Erkenntnisse**) befasst.

Schutzarten

- **Welche Schutzart?**
- An dieser Stelle soll nur auf das **Gebrauchsmuster** und das **Patent** eingegangen werden.
- Es bestehen weitere Schutzrechtsmöglichkeiten wie **Geschmacksmuster** oder die Anmeldung von **Marken** (inkl. Töne, Zeichen etc.). Für Autoren gilt automatisch das **Urheberrecht**.
- Ferner können **Halbleitertopographien** und Weiteres geschützt werden.

Das Gebrauchsmuster

- Der **Vorteil** eines Gebrauchsmuster ist, dass dieses – im Gegensatz zu einer Patentanmeldung - auch ein halbes Jahr nach einer Veröffentlichung noch beantragt werden kann. Ein Gebrauchsmuster hat eine **Dauer von 10 Jahren**, wobei eine Verlängerungsgebühr zu entrichten ist. Bereits im Moment des Antrageinganges im Patentamt ist ein Gebrauchsmuster rechtskräftig, sofern es den drei o. e. Kriterien genügt. **Da es nicht geprüft wird**, kann aus einem Gebrauchsmuster keine einstweilige Verfügung gegen ein Verletzen hergeleitet werden. Dies geht nur in einem **gerichtlichen Prozess, indem die Neuheit** tatsächlich festgestellt sein muss. Der größte Nutzen eines Gebrauchsmusters besteht also vor allem in seiner **sofortigen Wirkung** sowie den günstigeren Gebühren während der Laufzeit.
- Ein **Nachteil** des Gebrauchsmusters besteht darin, dass Sie die Ansprüche nur so geschützt erhalten, **wie Sie diese im Antrag verfasst** haben.

Oh wie schade!

- **Es gibt kein Nachverhandeln.** Auch ist es möglich, ein Gebrauchsmuster aus einem Patent „**auszulenken**“. Dies ist z.B. sinnvoll, wenn Sie noch vor der Erteilung des Patentbeschlusses Schutz benötigen, zudem im Falle einer Ablehnung des Patentbeschlusses - bzw. nach einer erlittenen Niederlage im Nichtigkeitsverfahren des Patentbeschlusses. In diesen Fällen haben Sie noch eine Frist von 2 Monaten, aus dem Patent ein Gebrauchsmuster zu machen. **Die Zehn-Jahres-Laufzeit eines ausgelenkten Patentbeschlusses beginnt immer ab dem Anmeldetag des Patentbeschlusses.**

Das Patent

- **Vorteil:** Nach Ihrer Patentanmeldung haben Sie noch ein Jahr Zeit, sozusagen dazu etwas verbessernd oder erweiternd nachzulegen („**Innere Priorität**“). Es gilt dann die neue, erweiterte Anmeldung, auch mit dem Inhalt der Erstanmeldung, die Sie übernehmen. Die
- Laufzeit (theoretisch 20 Jahre) beginnt jedoch mit der Erstanmeldung.
- Bis ein Patent erteilt wird, vergehen im Allgemeinen **1,5 bis 3 Jahre**. Inzwischen haben
- Sie die Möglichkeit, im Laufe des Prüfungsverfahrens noch eine **Präzisierung** oder **Einschränkung** der Ansprüche vorzunehmen, sofern diese aus der Beschreibung ersichtlich bzw. ableitbar sind und die Sachverhalte tatsächlich offenbart wurden (Beschreibung, Zeichnung).

Zur Patenterteilung

- Die Patentschrift wird **18 Monate nach der Einreichung veröffentlicht**, danach kann jeder noch **Einsprüche** bezüglich fehlender Neuheit, Erfindungshöhe etc. erheben. Ist nach abgeschlossener Prüfung das Patent endgültig erteilt, besteht immer noch die Möglichkeit, ein Patent durch eine **Nichtigkeitsklage** zu bekämpfen. Dies ist allerdings **teuer** und besonders im Ausland verursacht dies Kosten in Höhe von einigen Zehntausend Euro und dauert unter Umständen mehrere Jahre. Im Gegensatz dazu lässt sich die Löschung eines Gebrauchsmusters wesentlich billiger bewirken. Ein Patent stellt hier also eine **größere Barriere gegen Einsprüche** dar. Besonders in so einem Fall empfiehlt es sich Patentanwälte hinzuzuziehen.
- Das Patent hat im Gegensatz zum Gebrauchsmuster eine längere Laufzeit, nämlich insgesamt **20 Jahre**. Allerdings sind Jahresgebühren zu zahlen, die sich im Laufe der Jahre steigern.

So geht`s!

- **2. Wie wird angemeldet?**
- Bedienen Sie sich der **Vordrucke des Deutschen Patentamtes** für Patente und Gebrauchsmuster.
- Diese sind über das Internet, bei den Kammern, beim Landesgewerbeamt,
- bei Patentanwälten oder beim Deutschen Patentamt erhältlich.
- Im Deutschen Patentamt (www.dpma.de) ist unter folgender Adresse alles genau erklärt.
- http://dpma.de/docs/service/veroeffentlichungen/broschueren/patente_dt.pdf).
- Weil dennoch viele Fehler gemacht werden, möchten wir besonders hervorheben:
- **Sehen Sie sich auch beispielhaft zum Aufbau Ihrer Schrift andere Patentschriften an!** Und zwar solche, die Patentanwälte einreichen.

Klarer Patentaufbau!

- **Bezeichnung**
- **Kurze Erklärung des Patentgebietes (...z.B. betrifft einen**
 - **neuen Motor, insbesondere mit Stearin als Treibstoff für**
 - **Gartenlokomotiven mit geringer Schadstoffemission)**
- **Stand der Technik (Recherchenergebnisse¹ zitieren!)**
- **Mängel am Stand der Technik (z.B. an den gefundenen Schriften)**
- **Aufgabenstellung**
- **Lösung mit Beispielbeschreibungen und Zeichnungen (Zeichnungen auf extra Blättern)**
- **Patentansprüche**
- **Zusammenfassung**

Nicht wegducken!

- **Besonderes Augenmerk sollte auf die Darstellung des Kriteriums „Stand der Technik“ gelegt werden.**
- **Hieraus muss klar hervorgehen, was am Stand der Technik verbesserungswürdig ist, welche Aufgabenstellung Sie sich vorgenommen und welchen Lösungsweg (Beschreibung, Zeichnung) Sie gefunden haben,**
- **sowie schließlich welche Ansprüche Sie stellen.**

Alles reinpacken!

- In einem späteren **Prüfungs- und Nichtigkeitsverfahren** wird jedes einzelne Wort Ihrer Ansprüche gewogen - natürlich auch in Bezug auf das, **was Sie in der Schrift tatsächlich offenbart haben.**
- Sie können also nicht im Nachhinein irgendwelche Argumente oder Merkmale geistig hinzufügen. Da ein Patent eine hochgradig rechtliche Angelegenheit ist, empfiehlt sich dringend die Hinzuziehung eines Patentanwalts.
- Dies gilt natürlich auch für Gebrauchsmuster.

Lange verschoben, jetzt eilt`s!

- **Wenn Ihnen die Anmeldung eilt**, so senden Sie diese per Fax an das Patentamt, warten Sie bis Sie die Bearbeitungsnummer von dort erhalten haben (ca. 4-6 Tage) und senden Sie
 - dann unter Angabe dieser Bearbeitungsnummer den Antrag (einfach) und die Ausarbeitung
 - in **zweifacher Ausfertigung** per Brief an das DPMA.
-